



**Aktenzeichen: Pet 2-21-16-90201-004505**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der Registrierungspflicht für SIM-Karten oder zumindest eine Vereinfachung gefordert.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, die Registrierung sollte sich auf das absolute Minimum, d. h. lediglich die Erfassung des Vornamens, Nachnamens sowie der Staatsangehörigkeit, beschränken. Weitere Daten, wie Adresse und Geburtsdatum, sollten nur bei Vertragsabschluss oder auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Der Petent argumentiert, der Zugang zu einem Mobiltelefon sei heutzutage mit Blick auf Arbeit, Gesundheit, Sicherheit und soziale Teilhabe ein Grundbedürfnis. Deshalb dürfe die SIM-Karten-Nutzung nicht durch übermäßige Bürokratie oder Datenerhebung blockiert werden. Jeder Mensch solle, unabhängig von Herkunft und Status, eine SIM-Karte aktivieren können. Ein gültiges Ausweisdokument solle dafür genügen. Dagegen seien eine digitale Identifikation sowie eine Meldeadresse nicht erforderlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 151 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:



§ 172 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sieht vor, dass u. a. Anbieter von Mobilfunkdiensten vor der Freischaltung der Dienste verschiedene Daten des Kunden (u. a. Rufnummer oder Anschlusskennung, Name, Anschrift, Geburtsdatum) für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden erheben und speichern. Bei im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten (sog. Prepaid) hat der Anbieter die Richtigkeit dieser Daten zu überprüfen, § 172 Abs. 2 TKG. Dabei können alle amtlichen Identitätsdokumente genutzt werden. Darunter fallen insbesondere deutsche und ausländische Personalausweise und Reisepässe, sowie Aufenthaltstitel und Ersatzpapiere für Flüchtlinge, wie etwa der Ankunftsnachweis oder die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber. Somit können alle Personengruppen, also insbesondere auch Touristen, Asylbewerber und Flüchtlinge, problemlos Prepaid-Karten erwerben. Niemand wird durch die Regelung von der Mobilfunk-Nutzung ausgeschlossen.

Zudem ist das Identifizierungsverfahren technikoffen gestaltet. Die Vorlage des Ausweises bei Kauf ist nur eine von mehreren Möglichkeiten (weitere Verfahren sind Postident etc.). Alle zulässigen Verfahren werden von der Bundesnetzagentur festgelegt und veröffentlicht. Damit ist es möglich, Prepaid-Karten in Supermärkten, Tankstellen oder Kiosken sowie online zu erwerben und freizuschalten.

Der Gesetzgeber hat damit klare Anforderungen im Prepaid-Mobilfunksektor an die Identitätsprüfung festgelegt, bevor eine Verbindung aktiviert werden kann. Hintergrund dieser Regelungen ist der anhaltende Missbrauch von Prepaid-SIM-Karten. Prepaid-SIM-Karten sind oft nicht das eigentlich angestrebte Ziel, sondern ein Werkzeug für weiteren Betrug, Phishing-Kampagnen, Call-Center-Betrug oder SMS-Spam. Hier ist die schnelle Verfügbarkeit anonymer Telefonnummern entscheidend. Die Identitäten unbeteiligter Personen werden dabei oft gestohlen und für solche Registrierungen missbraucht.

Würde die Registrierung von SIM-Karten nicht mehr anhand der festgelegten Teilnehmerdaten identifiziert werden können, würde dies wohl die organisierte Verwendung in Betrugsbekämpfungssystemen begünstigen.

Illegale SIM-Kartenaktivierungen werden zwar kaum vollständig verhindert werden können. Ziel des Gesetzgebers ist es daher, Missbrauch so weit wie möglich zu



reduzieren, Angriffsvektoren frühzeitig zu identifizieren und regulatorische Maßnahmen effektiv und schnell anzupassen.

Der Petitionsausschuss setzt sich grundsätzlich für die Beachtung des Minimalprinzips bei der Datenerhebung von Endnutzern ein. Was die vom Petenten angesprochene Forderung angeht, hält er die aktuell geltenden Regelungen jedoch für ausgewogen. Die Belastung für Unternehmen und Kunden hält sich vor dem Hintergrund des bisherigen massenhaften Missbrauchs und in Anbetracht daraus resultierender Gefährdungen in Grenzen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.